

zur **Lärmbekämpfung** für den Bereich der Stadtgemeinde Schwaz
(Gemeinderatsbeschluss vom 28.3.1984)

Auf Grund des § 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976, wird zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes für den Bereich der Stadtgemeinde Schwaz verordnet:

§ 1

Garten- und sonstige Arbeitsgeräte

1. Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 – 14.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr Normalzeit bzw. von 21.00 – 07.00 Uhr Sommerzeit verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben, Trennscheiben u.dgl. sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Decken und ähnlichem.

2. Die im Abs. 1 genannten lärmeregenden Arbeiten sind außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft von Schulen während der Unterrichtszeit, von Kirchen während der Gottesdienste, von Plätzen während Versammlungen und des Friedhofes während Beerdigungen untersagt.

3. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten eine Störung von Mitbewohnern oder Nachbarn ausgeschlossen ist.

§ 2

Modellflugkörper und Modellfahrzeuge

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper und Modellfahrzeuge dürfen im verbauten Ortsgebiet und innerhalb eines Bereiches von 200 Metern außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3

Tongeräte

1. Die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten ist im Freien, insbesondere in öffentlichen Anlagen, Straßen und Plätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird. Dieses Verbot gilt nicht für gesetzlich zulässige, öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie für Organe von Behörden, das Bundesheer sowie für Rettungs-, Feuerwehr- oder

Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tongeräten bei deren Einsätzen oder Einsatzübungen notwendig ist.

2. In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 bis 06.00 Uhr, dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Geräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in dem sie betrieben werden, nicht mehr gehört werden können (Zimmerlautstärke).

§ 4 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 4 Landes-Polizeigesetz bestraft.

§ 5 Geltungsbereich, Inkrafttreten

Durch diese Verordnung werden bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes Tirol im Sinne des § 5 Landes-Polizeigesetz nicht berührt, desgleichen bleiben die Lärmschutzbestimmungen in bestehenden Verordnungen der Stadtgemeinde Schwaz aufrecht.

Inkraft getreten nach Kundmachung am 30.3.1984 (Erlass der Landesregierung vom 26.4.1984, Zl. Präs. III-1413/52).